

KfW-Information für Banken 10/2022

02.05.2022

Thema dieser Ausgabe:

Unternehmensfinanzierung

Inhalt

	Produkte	Themen
Unternehmensfinanzierung ››		
1.	KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Mittelstand 089 und große Unternehmen 079	Einführung zum 09.05.2022
2.	KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung 807	Einführung zum 09.05.2022
Anlage:		
Service-Informationen		

Unternehmensfinanzierung

Die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die in diesem Zusammenhang von der Staatengemeinschaft ergriffenen Sanktionen wirken sich auch auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen in Deutschland aus. Die davon betroffenen Unternehmen möchte die Bundesregierung mit einem neuen Kreditprogramm der KfW unterstützen.

Die KfW führt deshalb das KfW-Sonderprogramm UBR (Ukraine, Belarus, Russland) 2022 ein. Es zielt darauf ab, Unternehmen zu stützen, die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und ggf. noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen betroffen sind. Die besondere Betroffenheit der Unternehmen kann in Umsatzrückgängen, Produktionsausfällen, Schließungen von Produktionsstätten oder gestiegenen Energiekosten bestehen. Förderfähige Unternehmen müssen strukturell gesund sowie langfristig wettbewerbsfähig sein und dürfen zum 31.12.2021 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der EU-Definition in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewesen sein.

Es werden zwei bankdurchgeleitete Förderprogramme und eine Konsortialkreditvariante angeboten.

Der Programmstart ist für den 09.05.2022 geplant. Voraussetzung ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Genehmigungen bei der KfW vorliegen, insbesondere die Genehmigung der beihilferechtlichen Grundlage ("BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022") durch die EU-Kommission.

Das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 ist bis zum 31.12.2022 befristet.

1. KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Mittelstand (089) und große Unternehmen (079): Einführung zum 09.05.2022

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Die Antragsteller müssen von den Kriegshandlungen oder den in diesem Zusammenhang erlassenen EU-Sanktionen oder wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen betroffen sein. Die Betroffenheit ist gegeben bei:

- einem Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Ukraine, Belarus, Russland): Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus, Russland mindestens 10 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe in den letzten 3 Jahren betrug.
- nachgewiesenen Produktionsausfällen in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland
- nachgewiesenen Produktionsausfällen aufgrund fehlender Rohstoffe oder Vorprodukte, die unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammen
- Schließung von Produktionsstätten in der Ukraine, Belarus oder Russland
- besonders hoher Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten: Davon wird ausgegangen, wenn der Energiekostenanteil mindestens 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe im Jahr 2021 betrug.

Der Antragsteller bestätigt seine Betroffenheit im unten genannten Formular "Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022" und der Finanzierungspartner plausibilisiert diese Angaben.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsteller mindestens über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von zwei vollständigen Geschäftsjahren verfügt.

Produkteckpunkte

Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 100 Mio. Euro. Er ist begrenzt auf:

- 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder
- 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung

Bei Krediten größer als 25 Mio. Euro ist der Kreditbetrag zusätzlich auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel mit einer Kreditlaufzeit von bis zu 6 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit finanziert werden.

Die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen, die schon durch das KfW-Sonderprogramm 2020 gefördert wurden, ist ausgeschlossen.

Die KfW bietet für mittelständische Unternehmen mit einem Jahresgruppenumsatz bis 500 Mio. Euro eine 80 %-ige Haftungsfreistellung sowie für alle Unternehmensgruppen oberhalb dieser Grenze eine 70 %-ige Haftungsfreistellung an.

Die Bepreisung erfolgt nach einem modifizierten Risikogerechten Zinssystem (RGZS), wobei das Spektrum der Kombinationen aus Bonitäts- und Besicherungsklassen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, auch die Kombinationen 6/3, 7/1, 7/2 und 7/3 umfasst.

Darüber hinaus werden wir durch Ausnutzung beihilferechtlicher Erleichterungen in den meisten Kombinationen aus Bonitäts- und Besicherungsklassen günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer anbieten können als im regulären RGZS. Die maximalen Bankenmargen je Preisklasse entsprechen den Margen für haftungsfreigestellte Programme mit dem regulären RGZS.

Die weiteren Punkte entnehmen Sie den Merkblättern, die wir Ihnen ab sofort im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen.

Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022 (Formular Nr. 600 000 4974)

Im Rahmen der Antragstellung ist die Anlage "Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022" in jedem Fall auszufüllen.

Bei Kreditbeträgen bis 3 Mio. Euro verbleibt dieses Formular beim Finanzierungspartner.

Bei Kreditbeträgen über 3 Mio. Euro ist das Formular bei der KfW einzureichen.

Dies gilt auch für Kredite mit einem Betrag bis einschließlich 10 Mio. Euro, die die Fast Track Kriterien erfüllen.

Anträge können ab Montag, den 09.05.2022, gestellt werden.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Folgende vereinfachte Verfahren bei der Risikoprüfung kommen für das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 zur Anwendung:

- Bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro kumulierter Kreditbetrag pro Unternehmen übernimmt die KfW das Ergebnis der Risikoprüfung der Finanzierungspartner, eine KfW-eigene Risikoprüfung entfällt.
- Bei Kreditbeträgen bis 10 Mio. Euro kumulierter Kreditbetrag pro Unternehmen erfolgt eine Risikoprüfung unter Anwendung der unten aufgeführten, modifizierten Fast Track Kriterien. Sind diese erfüllt, erfolgt durch die KfW eine vereinfachte Prüfung, bei der die Plausibilisierung der Kriterien und die Erstellung eines Ratings ohne weitere Dokumentation vorgenommen werden. Wenn die Erfüllung der modifizierten Fast Track Kriterien der KfW nicht vom Finanzierungspartner bestätigt wird, müssen der KfW im Rahmen der vollumfänglichen Risikoprüfung die erforderlichen Unterlagen gemäß Checkliste "Unterlagen für die Risikoprüfung", Formularnummer 600 000 4981 eingereicht werden.

Folgende, modifizierte Fast Track Kriterien sind zu erfüllen:

- Die Kapitaldienstfähigkeit auf Basis der Berechnungen der Hausbank unter Berücksichtigung des neuen Vorhabens für den Antragsteller bzw. die Gruppe auf der Grundlage von Ist-Zahlen ist gegeben.
- Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) für den Antragsteller bzw. die Gruppe beträgt auf Basis des Ratings per 31.12.2021 max. 2,80 %.
- Der Antragsteller bzw. die Gruppe hatte zum Stichtag 01.01.2020 keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz- / Ertragsrückgang (i. d. R. max. 10 %) und seine wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.
- Der Antragsteller bzw. die Gruppe zeigt keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis innerhalb der letzten 12 Monate vor oder mit Antragstellung; der EKN möchte im Rahmen des aktuellen Kreditantrags keine Unternehmensübernahme finanzieren. Darüber hinaus sind im gesamten Gesellschafterkreis keine Gesellschafter (umfasst juristische und natürliche Personen) mit Sitz in Russland, Belarus oder der Ukraine enthalten.

- Der Anteil der 3 wichtigsten Kunden am Gesamtumsatz des Antragstellers bzw. der Gruppe beträgt max. 60 %.
- Bei kumulierten Kreditbeträgen über 10 Mio. EUR müssen der KfW ebenfalls im Rahmen der vollumfänglichen Risikoprüfung die erforderlichen Unterlagen gemäß Checkliste "Unterlagen für die Risikoprüfung", Formularnummer 600 000 4981 eingereicht werden.

Neues Formular und Verfahren zur Sanktionsprüfung

Da zumindest ein Teil der von dem KfW-Sonderprogramm UBR 2022 angesprochenen Kundengruppe eine enge Verbindung zu den mit Sanktionen belasteten Ländern hat, wird die KfW zusätzlich zu der Prüfung durch den Finanzierungspartner die Einhaltung der Sanktionsvorschriften überprüfen. Dies bedeutet, dass die KfW vor Auszahlung eine Prüfung der Antragsteller, der auftretenden Personen und der wirtschaftlich Berechtigten unter Berücksichtigung der Beteiligungsstruktur und Zwischengesellschaften vornimmt. Erforderliche weitere sanktionsrechtliche Prüfungen des Finanzierungspartners, insbesondere vor Abschluss des Kreditvertrages, bleiben davon unberührt.

Um diese zusätzliche Prüfung zu ermöglichen, benötigt die KfW von Ihnen Angaben zu den entsprechenden Personen / Gesellschaften.

Zur Erfassung der Daten stellen wir Ihnen das Formular "Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur" (Formularnummer 600 000 4976) zuzüglich bei Bedarf zu nutzender Zusatzformulare bereit. Dieses muss bei Antragstellung vollständig ausgefüllt und von Ihnen unterzeichnet bei der KfW eingereicht werden.

Bei Zusagen, welche vollautomatisiert erstellt werden (Kreditbetrag bis zu 3 Mio. EUR), senden Sie das Formular und ggf. benötigte Zusatzformulare unmittelbar nach Einholung der Zusage über einen freien Geschäftsvorfall an die KfW. Alternativ kann das Postfach bdo-gewerblich@kfw.de für die Einreichung des Formulars per Mail genutzt werden. Die Auszahlung der vollautomatisiert zugesagten Mittel ist bis zur vollständigen Sanktionsprüfung durch die KfW gesperrt.

Beträgt das Kreditvolumen des Antrages mehr als 3 Mio. EUR, übermitteln Sie uns das Formular sowie etwaige benötigte Zusatzformulare per KfW-Förderportal bzw. per Webservices zusammen mit den Antragsdaten der Sofortbestätigung mit dem Dokumententyp "26 – Weitere markt- und bankübliche Unterlagen zur Risikoprüfung".

Die zusätzliche KfW-interne Sanktionsprüfung findet bei diesen Vorhaben vor Zusage durch die KfW statt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass uns bis zur Vollauszahlung des Darlehens jegliche Änderungen der im Formular gemachten Angaben im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung mitzuteilen sind. Wir setzen dabei voraus, dass von Ihnen, nach Bekanntwerden etwaiger Veränderungen bis zur Prüfung durch die KfW, für dieses Engagement keine Darlehensabrufe mehr vorgenommen werden.

Die hier genannten Formulare werden wir Ihnen vor Programmstart im KfW Partnerportal bereitstellen.

2. KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung (807) Einführung zum 09.05.2022

Zielgruppe und Fördervoraussetzungen:

Das KfW Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

Die Antragsteller müssen von den Kriegshandlungen oder den in diesem Zusammenhang erlassenen EU-Sanktionen oder wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen betroffen sein. Die Betroffenheit ist gegeben bei:

- einem Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Ukraine, Belarus, Russland): Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus, Russland mindestens 10 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe in den letzten 3 Jahren betrug.
- nachgewiesenen Produktionsausfällen in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland
- nachgewiesenen Produktionsausfällen aufgrund fehlender Rohstoffe oder Vorprodukte, die unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammen
- Schließung von Produktionsstätten in der Ukraine, Belarus oder Russland
- besonders hoher Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten: Davon wird ausgegangen, wenn der Energiekostenanteil mindestens 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe im Jahr 2021 betrug.

Produkteckpunkte:

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines Konsortiums, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt als Risikounterbeteiligung. Begleitet werden Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren. Die KfW übernimmt für ihre Risikobeteiligung die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen (unter anderem Laufzeit, Tilgungsmodus, Margen, Bereitstellungsprovision, Gebühren, Besicherungsstruktur), sofern diese auf Basis einer Bonitäts- und Risikoeinschätzung durch die KfW als maßgerecht angesehen werden und die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit des Unternehmens nicht mehr als 10 % beträgt.

Der maximale Anteil der KfW am Kreditrisiko einer Finanzierung beträgt 70 %. Um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und den Finanzierungspartnern sicherzustellen, ist zudem der Anteil der KfW entweder auf maximal 50 % an der Gesamtverschuldung der Unternehmensgruppe oder auf maximal 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt.

Der Kredithöchstbetrag beträgt maximal

- 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder
- 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragsstellung oder
- in angemessen begründeten Fällen, etwa einer besonders starken Betroffenheit von den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der Aggression, darf in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Empfängers zu seinem Liquiditätsbedarf größer sein als die vorgenannten Höchstbeträge, um den nachgewiesenen Liquiditätsbedarf für Betriebsmittel und Investitionen für die kommenden 12 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen i. S. der

EU-Definition oder für die kommenden 6 Monate bei großen Unternehmen, jeweils ab Zeitpunkt der Antragstellung, zu decken. Der Liquiditätsplan darf sowohl Betriebsmittel- als auch Investitionskosten umfassen.

In der Regel liegt der KfW-Risikoanteil bei mind. 25 Mio. Euro.

Die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen, die schon durch das KfW-Sonderprogramm 2020 gefördert wurden, ist ausgeschlossen.

Die weiteren Punkte entnehmen Sie dem Merkblatt, welches wir Ihnen ab sofort im KfW Partnerportal zur Verfügung stellen.

Unternehmen können Anträge in diesem Programm nicht direkt bei der KfW stellen, sondern sie wenden sich mit ihrem Vorhaben zunächst an einen geeigneten Finanzierungspartner. Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des Finanzierungspartners.